

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zum

Durchführungsplan Nr. 6 für das Durchführungsgebiet Anagarstrasse, Stormstrasse und Timm-Kröger-Strasse

I. Gesetzliche und technische Grundlagen des Durchführungsplanes:

Der vorliegende Durchführungsplan, der gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 aufgestellt werden ist, erstreckt sich auf einen Teil des Gebietes, welches die Gemeinde durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein vom 30.11.1949, S. 477 (Erlaß IX/7 a/1945/49) und durch öffentliche Bekanntmachungen in den Tageszeitungen (Elmsborner Nachrichten) vom 12. Jan. 1950 zum Aufbaugebiet erklärt hat. In technischer Hinsicht ist der Durchführungsplan aus dem Aufbauplan entwickelt worden, den die Gemeinde nach den §§ 5 und 6 des Aufbaugesetzes aufgestellt hat. Der Aufbauplan ist durch Erlaß des Sozialministers vom 31. August 1953 Az.: 9-74/53 genehmigt und offengelegt worden.

II. Das Durchführungsgebiet:

Die Grenzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan durch einen violetten Farbstreifen kenntlich gemacht. Das Gebiet umfaßt die Grundstücke, die im Eigentümerverzeichnis, am Plan befestigt, aufgeführt sind:

und zwar sowohl die bebauten wie die unbebauten Teile. Die im Gebiet liegenden, der Gemeinde gehörenden öffentlichen Strassen und sonstigen Verkehrsflächen, Erholungsflächen, sowie Flächen des öffentlichen Bedarfs sind mit eingeschlossen.

III. Beteiligte Grundeigentümer:

Die Eigentümer der im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich im angehefteten Eigentümerverzeichnis aufgeführt, wo gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnung, die Flächengrößen u. Maßnahmen nach dem Aufbaugesetz u. Baulandbeschaffungsgesetz enthalten sind. Die Grenzen der Grundstücke sind in dem Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Neue Parzellengrenzen sind rot eingezeichnet, wegfallende Grenzen sind mit kleinen schrägen roten Kreuzen gekennzeichnet.

IV. Anweisung der Verkehrs- und Erholungsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf:

Die vorhandenen Fahrbahnen sind licht graublau, die neuen in rötlicher Färbung, die vorhandenen Bürgersteige licht ecker, die neuen etwas dunkler getönt angelegt. Vorhandene Bäume sind durch glatte umrandete grüne Kreisflächen, neue Bäume desgleichen, jedoch mit radial gestrichelter Umgrenzungslinie dargestellt.

V. Verkehrseinrichtungen:

E n t f ä l l t .

VI. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen:

Entwässerungsleitung	= brauner Strich
Wasserleitung	= blauer Strich
Elektrische Leitung	= grüner Strich
Gasleitung	= roter Strich
Postkabel	= lila Strich

VII. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

ist angegeben durch Einzeichnung der vorgesehenen Bebauung in der Fläche, wobei gewerbliche Gebäude = grau, reine Wohnbauten = in gebranntem Sienstein, Geschäftsbauten mit Wohnungen = sepia angelegt sind und die Geschoszahl mit schwarzer römischer Ziffer in einem Kreis angegeben ist. Neue Bebauung wird durch dicke rote Umrandung, vorhandene durch einfach schwarze Strichumrandung, kenntlich gemacht.

VIII. Einzelheiten der Bebauung:

1. Auf den Grundstücken an der Liliencronstrasse und an dem mit "B" bezeichneten Teil der Albert Schweitzer-Strasse sind die im Plan vorgesehenen Wohngebäude in massiver Bauweise als Putzban ohne Drempe und mit einem Satteldach von etwa 51° Neigung zu erstellen. Die Dächer sind mit roten Hohlpfannen einzudecken. Kellergaragen sind nicht gestattet. Die Traufhöhen der Wohngebäude müssen gleich sein.
Die Stellung etwaiger Nebengebäude richtet sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung. Die Nebengebäude müssen sich im Äusseren an die Gestaltung der Hauptgebäude anlehnen.

Die Grundstücke sind an den Strassenfronten durch frostfeste Hecken gleicher Art (keine Thuja) einzufriedigen. Diese sind im Schnitt so zu halten, daß sie nicht über 60 cm hoch werden.

Die Vorgartengestaltung ist im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt einheitlich durchzuführen.

2. Für die westlich der Lillencronstrasse vorgesehenen zweigeschossigen Bauten gelten die gleichen Bestimmungen wie unter 1), jedoch mit dem Unterschied, daß statt Putzbauten Ziegelrohbau anzuwenden ist.
3. Der nördl. der Albert Schweitzer-Str. auf dem Flurstück 91/5 vorgesehene Baukörper ist als 1 geschossige Garage in Ziegelrohbau mit einem ca 30 ° Pfannendach zu erstellen. Die Garagen sollen an die Bewohner der Blocks vermietet werden. Der Zufahrtsweg zu den Garagen ist als Privatweg vom Bauträger im Einvernehmen mit dem städt. Tiefbauamt anzulegen u. auszubauen.
4. Für die im Durchführungsgebiet liegenden Bauvorhaben soll § 41, 9 der L.B.O. mit der Bauklasse B I 0 u. B II 0 Anwendung finden.

IX. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung.

Keine Veränderungen!

X. Als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens werden vorgesehen:

1. Grenzausgleich bzw. Grenzverbesserung gemäß § 16 des Aufbaugesetzes zwischen den:

Parzellen	69 u. 86
"	86 u. 85/2
"	85/2 u. 90/4
"	90/4 u. 85/1
"	79/1 u. 77
"	78 u. 79/2
"	79/3 u. 78
"	79/14 u. 79/15 79/6 " 80/2

sur Durchführung der vorgesehenen Grundstücksteilung für die vorgesehene Bebauung.

2. Abtretung nach § 17 bzw. Enteignung nach § 49 ff des Aufbaugesetzes.

Parzelle	79/11	Abtretung v. ca	398 m ²	Strassenfläche
"	79/12	" v. "	465 "	"
"	79/13	" v. "	5 "	"
"	79/14	" v. "	77 "	"
"	79/15	" v. "	3 "	"
"	80/1	" v. "	375 "	"

Parzelle	Abtretung v. ca	797 m ²	Strassenfläche
86		150	
" 90/1	" v. "	275	"
" 91/6	" v. "	517	"
" 90/3	" v. "	26	"
" 90/4	" v. "	94	"

zur Durchführung der vorgesehenen öffentl. Strassenanlagen.

3. Privatrechtlicher Verkauf oder ^{Enteignung} Abtretung nach dem Bau-
beschaffungsgesetz gem. § 2

Parzelle	Verkauf od. Enteignung Abtretung v. ca	615 m ²	Bauland
" 80/1	" v. "	3240	"
" 85/1	" v. "	1285	"
" 89	" v. "	138	"
" 90/1	" v. "	2235	"
" 87	" v. "	155	"
" 88	" v. "	143	"
" 86	" v. "	975	"

zur Durchführung der vorgesehenen Bebauung.

Aufgestellt:

Elmhorn, den 20. Dez. 1955

Der Magistrat - Stadtbaurat



[Handwritten signature]

Stadtbaurat.

geä 17. x. 56
Lz.